



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Vincent Drews

GZ: (OB) 10 02

Datum: 23. MRZ. 2021

Ungleiche Bezahlung von Hausmeistern in Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden AF1259/21

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil es sich bei Ihren Fragen nicht um einzelne Angelegenheiten der Stadt handelt.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt, betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Diese Voraussetzungen erfüllt die auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtete Anfrage nicht. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

Für eine Beantwortung der Fragen 2 und 5 dieser Anfrage sind Informationen/Angaben nötig, die nur über Abfrage von zum Teil umfangreichen Daten aus Organisationseinheiten eingeholt werden können, so dass eine schriftliche Beantwortung dazu derzeit nicht möglich ist. Mit Vorliegen der nötigen Angaben aus den Organisationseinheiten wird die Beantwortung der Fragen 2 und 5 nachgereicht.

Nachfolgend die Beantwortung der Fragen der Anfrage AF1259/21 mit vorliegendem Stand:

1. „Wie viele Hausmeister*innen zur Betreuung städtischer Liegenschaften und Gebäude sind bei der Landeshauptstadt Dresden angestellt?“

Die folgenden Angaben beziehen ausschließlich Hausmeisterstellen ein. Die Stellen mit geringen Aufgabenanteilen Hausmeisterleistungen werden nicht aufgeführt – insbesondere, da durch diese Stellen überwiegend andere Aufgaben auszuführen sind und sie somit nicht Inhalt der AF1259/21 sind.

Anzahl Beschäftigte der LHD – Hausmeistertätigkeiten (ausgewiesen in VZÄ, Stand: 16. März 2021):

Organisationseinheit	VZÄ – betreffende Stellen	Anmerkungen
RB Zentrale Technische Dienstleistungen (RB ZTD)	(Schul-)Hausmeister/-innen und Betriebshelfer/-innen – 235,14 VZÄ darin: - 170,3 VZÄ Schulhausmeister/-innen - 14,0 VZÄ Hausmeister/-innen Verwaltungsgebäude - 28,0 VZÄ Gruppenleiter/-innen von Schulhausmeister/-innen - 22,84 VZÄ Betriebshelfer/-innen	Bei Organisationseinheiten mit einer Vielzahl an entsprechenden Stellen (RB ZTD) sind weitere Stellen mit Funktionen wie Bereichsleiter/-innen, Gruppenleiter/-innen hinzuzuzählen. Abteilungsleiter/-in (mit weiteren Aufgaben) – 1 VZÄ, Bereichsleiter/-innen (Aufgaben nur für Hausmeisterdienste) – 3 VZÄ
Amt für Kultur und Denkmalschutz (A 41)	Hausinspektor/-innen – 2,75 VZÄ	Aufgabenmischung
Brand- und Katastrophenschutzamt (A 37)	Hausinspektor/-in – 1 VZÄ	Aufgabenmischung
Stadtbezirksämter	Haus- und Gemeindearbeiter/-innen – 10 VZÄ	
Eigenbetrieb Städtisches Klinikum (EB 56)	Hausmeister Vorarbeiter – 1 VZÄ Hausmeister/-innen – 6 VZÄ	Aufgabenmischung
Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen (EB 71)	Technische Mitarbeiter/-innen – 1 VZÄ	
Summe (aus o. g.)	256,89 VZÄ	

2. „In welchem Umfang wurden Dienstleistungen zur Betreuung städtischer Liegenschaften und Gebäude durch Hausmeister*innen an private Unternehmen vergeben und mit welchem Beschluss?“

Wie bereits in den Vorbemerkungen beschrieben, wird die Beantwortung zur Frage 2 mit Vorliegen der Angaben aus den Organisationseinheiten nachgereicht.

3. „Woher kommt die Praxis, dass es sowohl städtisch als auch privatwirtschaftlich beschäftigte Hausmeister*innen in städtischen Liegenschaften und Gebäuden gibt?“

Auf die Praxis der Beschäftigung von Hausmeister/-innen in der Landeshauptstadt Dresden (LHD) wirkte hauptsächlich der Beschluss zur **2. Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes 2004 bis 2007** (Stadtratsbeschluss zu V3853-SR73-04 vom 18. März 2004). Vor diesem Beschluss sowie danach erfolgten weitere Beschlüsse, mit Einfluss auf diese Thematik.

Nachfolgend ein Abriss zu den Maßnahmen/Untersuchungen mit Wirkungen auf die Hausmeisterthematik:

- Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zur Grundstücks- und Gebäudeverwaltung der LHD (1997/1998) wurde unter anderem herausgearbeitet, dass bereits in Bereichen der LHD ein Teil der Hausmeisterleistungen durch Fremdfirmen erbracht wurden. Die aus dem Gutachten resultierenden Empfehlungen wurden, unter anderem auch zu Hausmeisterdiensten, grundsätzlich bestätigt und zur Umsetzung angewiesen, mit dem Ziel der Zentralisierung der Hausmeisterdienste im Rahmen eines wettbewerbsfähigen Servicebetriebes.
- 1999/2000 wurden im Rahmen des Pilotprojektes „Zentrale Hausmeisterdienste“ dem Liegenschaftsamt Stellen/Aufgaben von Hausmeister/-innen und Hausarbeiter/-innen zugeordnet sowie eine konzeptionelle Vorbereitung zur darüberhinausgehenden Zentralisierung der Hausmeisterdienste in der LHD durchgeführt.
- Im Anschluss erfolgte mit dem 1. Januar 2003 die Bildung des Regiebetriebes Zentrale Hausmeisterdienste – RB ZHD (Organisationsverfügung 10/2003).
- Im Rahmen der **2. Fortschreibung des HH-Konsolidierungskonzeptes 2004 bis 2007** (Stadtratsbeschluss V3853-SR73-04 vom 18. März 2004) waren zahlreiche Privatisierungsvorhaben, wie zum Beispiel Teilprivatisierung des Regiebetriebes Zentrale Hausmeisterdienste (außer Hausmeisterbereich in den Schulen), Übernahme von Teilaufgaben des Straßen- und Tiefbauamtes und Teilprivatisierung des Grünflächenamtes enthalten, zu denen eine ganze Anzahl von Untersuchungen, teilweise auch mit externen Beratern, liefen.
- Im Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2005, V0890-SR21-05 wurde eine **Änderung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes** bezüglich der Maßnahme Nr. P-2-24-1 „Teilprivatisierung des Regiebetriebes Zentrale Hausmeisterdienste“, Nr. P-6-66-1 „Privatisierung der Stadtbeleuchtung“, Nr. P-6-66-2 „Übernahme von Teilaufgaben des Straßen- und Tiefbauamtes“ sowie Nr. P-6-67-1 „Teilprivatisierung des Grünflächenamtes“ vorgenommen. Es erfolgte die Festlegung, dass diese vier Maßnahmen durch die Maßnahme „Bildung eines Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen“ ersetzt werden.
- Die Bildung des RB ZTD erfolgte im Ergebnis des o. g. Projektes und der Änderungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept zum 1. Januar 2006 (Organisationsverfügung 32/2005).

Darin wurden Hausmeister/-innen und Betriebshelfer/-innen aus den Bereichen Schulverwaltungsamt, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (EB Kita), Haupt- und Personalamt, Liegenschaftsamt, Amt für Kultur und Denkmalschutz und weitere Hausmeisterdienstleistungen in allen Einrichtungen der LHD, insbesondere Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäude, Kultur-, Gesundheitseinrichtungen, Standesämter, Museen und der Winterdienst an Grundstücken der LHD, zentralisiert.

- Des Weiteren erfolgten Beschlüsse in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters (DB OB), die z. B. dem EB Kita ermöglichen, eigenständig den Bezug externer Hausmeisterleistungen zu organisieren (15. März 2011) und weiter wurde beschlossen (DB OB 12. Februar 2012, V2031/12 „Weiterführung der Aufgabenkritik und Maßnahmen zur Einhaltung des gesamtstädtischen Personalkostenbudgets auf Grundlage der Vorgaben des Entwurfes der Haushaltsatzung 2013/2014“), dass der RB ZTD die internen Hausmeisterleistungen für den EB Kita abbaut und diese durch Dritte erbracht werden.

4. „Gibt es Planungen der Stadtverwaltung, die Beschäftigung von Hausmeister*innen zu vereinheitlichen bzw. sieht die Stadtverwaltung hier Potential zur Rekommunalisierung analog zum Beschluss A0531/19?“

Eine weitere Vereinheitlichung der Beschäftigung von Hausmeister/-innen ist derzeit in der LHD nicht angedacht.

5. „Was würde es die Landeshauptstadt Dresden kosten, alle städtischen Liegenschaften und Gebäude durch städtische Hausmeister*innen betreuen zu lassen?“

Wie bereits in den Vorbemerkungen beschrieben, wird die Beantwortung zur Frage 5 mit Vorliegen der Angaben aus den Organisationseinheiten nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert